



Leitfaden für Anwender des  
**Europäischen Verfahrens  
für geringfügige Forderungen**

Kurzeinführung in die wichtigsten praktischen Aspekte  
der Anwendung des Verfahrens nach Maßgabe der Verordnung



Leitfaden für Anwender des  
**Europäischen Verfahrens  
für geringfügige Forderungen**

Kurzeinführung in die wichtigsten praktischen Aspekte der Anwendung des Verfahrens nach Maßgabe der Verordnung



## Über diesen Leitfaden

Dieser Leitfaden soll eine Einführung in das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, nachstehend auch „Verfahren“ genannt, bieten. Der Leitfaden richtet sich an Anwender des Verfahrens und soll ihnen helfen, die einzelnen Schritte des Verfahrens besser zu verstehen. Sowohl die Partei, die ein Verfahren einzuleiten wünscht, als auch die Partei, gegen die eine Forderung erhoben wird, sollen Hilfestellung erhalten.

Im Sinne der Zugänglichkeit und Verständlichkeit ist der Leitfaden recht kurz und unkompliziert gehalten. Bewusst wird nicht auf alle Einzelheiten eingegangen, da die Beschreibung der verschiedenen Aspekte des Verfahrens so kurz und einfach wie möglich erfolgen sollte.

Eine detailliertere Beschreibung des Verfahrens und weitere Informationen, die den Anwendern des Verfahrens unter Umständen ein umfassenderes Verständnis des Verfahrens vermitteln, sind dem zugehörigen Praktischen Leitfaden (im Folgenden „PL“) zu entnehmen, auf dessen Inhalte in den meisten Abschnitten des vorliegenden Leitfadens für die Anwender Bezug genommen wird (z. B. „PL 1.1“).

Zwecks besserer Übersicht ist dieser Leitfaden in folgende Abschnitte gegliedert:

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung: Erwägung rechtlicher Schritte zur Durchsetzung grenzüberschreitender Forderungen in der EU</b> .....	5
<b>Teil 1: Zweck, Anwendung und Geltungsbereich des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen</b> .....	8
<b>Teil 2: Kosten und Auslagen</b> .....	12
<b>Teil 3: Eine geringfügige Forderung vor Gericht betreiben</b> .....	16
<b>Teil 4: Beantwortung der Forderung</b> .....	22
<b>Teil 5: Vor dem Urteil</b> .....	26
<b>Teil 6: Nach dem Urteil</b> .....	30

# Einführung: Erwägung rechtlicher Schritte zur Durchsetzung grenzüberschreitender Forderungen in der EU

Sofern ein Antragsteller bei grenzüberschreitenden Ansprüchen nicht in der Lage ist, eine Zahlung des Schuldners herbeizuführen oder die Schuld, die der Forderung zugrunde liegt, beizutreiben oder sich auf eine annehmbare Regulierung des Anspruchs zu einigen, kann es unter Umständen erforderlich sein, rechtliche Schritte einzuleiten. In Abhängigkeit von der Höhe und der Art der Forderung und je nachdem, ob die Forderung bestritten wird oder nicht, können unterschiedliche Verfahren greifen.

Daher müssen Einzelpersonen und Unternehmen in der EU, bevor sie rechtliche Schritte zur Einziehung von Forderungen einleiten, entscheiden, welches Verfahren herangezogen werden soll. Diese Entscheidung hängt weitgehend von den Umständen des Einzelfalls ab, da sich die verfügbaren Verfahren zwar teilweise überschneiden, jedoch im Wesentlichen für unterschiedliche Situationen konzipiert wurden.

*Wann ist es sinnvoll, das Verfahren für geringfügige Forderungen zu nutzen?*

Das Verfahren ist auf Forderungen mit einem Streitwert von höchstens 5 000 EUR, einschließlich nicht auf eine Geldzahlung gerichteter Ansprüche, sowie auf bestrittene und unbestrittene Forderungen anwendbar. Es soll schneller und kostengünstiger sein. Es eignet sich besonders für Antragsteller, die keine Hilfestellung oder Vertretung durch einen Rechtsbeistand wünschen, da keine Verpflichtung dazu besteht.

Das Verfahren kann bei den meisten grenzüberschreitenden Forderungen zivil- oder handelsrechtlicher Natur angewendet werden, darunter auch bei Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen aus der Lieferung von Waren. Einige Arten von Rechtssachen sind jedoch vom Verfahren ausgenommen, darunter Familien- und Unterhaltssachen, Arbeits- und Sozialversicherungssachen sowie Konkurse.

Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wird im Wesentlichen über die Verwendung von Standardformblättern schriftlich durchgeführt. Eine mündliche Verhandlung findet nur dann statt, wenn es auf der Grundlage der schriftlichen Beweismittel nicht möglich ist, ein Urteil zu fällen oder wenn eine der Parteien eine mündliche Verhandlung verlangt und dies nach Auffassung des Gerichts für die Entscheidungsfindung oder im Interesse eines fairen Verfahrens erforderlich ist. Darüber hinaus können Antragsteller, die das Verfahren in Anspruch nehmen, Hilfestellung beim Ausfüllen des Klageformblatts erhalten. Die Gerichte sind gehalten, in Verfahrensfragen zu beraten.

*Andere Verfahren zur Durchsetzung grenzüberschreitender Forderungen*

Zur Lösung eines Problems in einer Verbrauchersache können die Mechanismen der alternativen Streitbeilegung eingesetzt werden. Die **AS-Richtlinie** enthält Vorschriften für die außergerichtliche Streitbeilegung in den Mitgliedstaaten. Diese stellen die Qualität der Streitbeilegungsstellen

sicher. Die **OS-Plattform** kann genutzt werden, um Beschwerden im Zusammenhang mit dem Online-Handel und Online-Dienstleistungen einzureichen, und um Verbraucher und Unternehmer an eine geeignete Streitbelegungsstelle zu verweisen.

Wird die Einleitung eines Gerichtsverfahrens in Betracht gezogen, ist das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen auf eine Forderung anwendbar, deren Streitwert 5 000 EUR nicht überschreitet und die nicht vom Anwendungsbereich des Verfahrens ausgeschlossen ist. Vor der Entscheidung, das Verfahren anzuwenden, empfiehlt es sich zu prüfen, ob ein anderes Verfahren für die Art der betreffenden Forderung entweder geeignet oder verbindlich vorgeschrieben ist. In der EU gibt es die folgenden Möglichkeiten für die Durchsetzung grenzüberschreitender Forderungen:

Für alle grenzüberschreitenden Unterhaltsansprüche sollte auf die Verordnung über Unterhaltssachen zurückgegriffen werden. Weitere Informationen dazu sind im Abschnitt über Unterhaltspflichten im Europäischen Justizportal erhältlich: [https://e-justice.europa.eu/content\\_maintenance\\_obligations-355-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_maintenance_obligations-355-de.do)

Für alle grenzüberschreitenden Forderungen im Zusammenhang mit dem Testaments- und Erbrecht sollte auf die Verordnung über Erbsachen zurückgegriffen werden. Weitere Informationen dazu sind im Abschnitt über das Erbrecht im Europäischen Justizportal verfügbar: [https://e-justice.europa.eu/content\\_succession-538-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_succession-538-de.do)

Für alle unbestrittenen Geldforderungen, die durch einen Gerichtsbeschluss oder anderweitig bestätigt wurden, steht der Europäische Vollstreckungstitel zur Verfügung. Weitere Informationen sind dem Leitfaden zur Anwendung der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel zu entnehmen, der unter folgender Adresse abgerufen werden kann: [http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/guide\\_european\\_enforcement\\_order\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/guide_european_enforcement_order_de.pdf)

Für andere Geldforderungen als Unterhaltsansprüche, bei denen der Antragsteller davon ausgeht, dass sie unbestritten sind oder nicht bestritten werden, ist das Europäische Mahnverfahren angezeigt. Diese Möglichkeit ist insbesondere für Antragsteller geeignet, die Geldforderungen von mehreren Schuldnern betreiben müssen, da es als besonders schnelles Verfahren für die Regelung unbestrittener Forderungen konzipiert wurde. Zudem sieht das Mahnverfahren die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung vor, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

Weitere Informationen sind dem Leitfaden zur Anwendung der Verordnung über das Europäische Mahnverfahren zu entnehmen, der unter folgender Adresse abgerufen werden kann: <http://ec.europa.eu/justice/civil/document/>

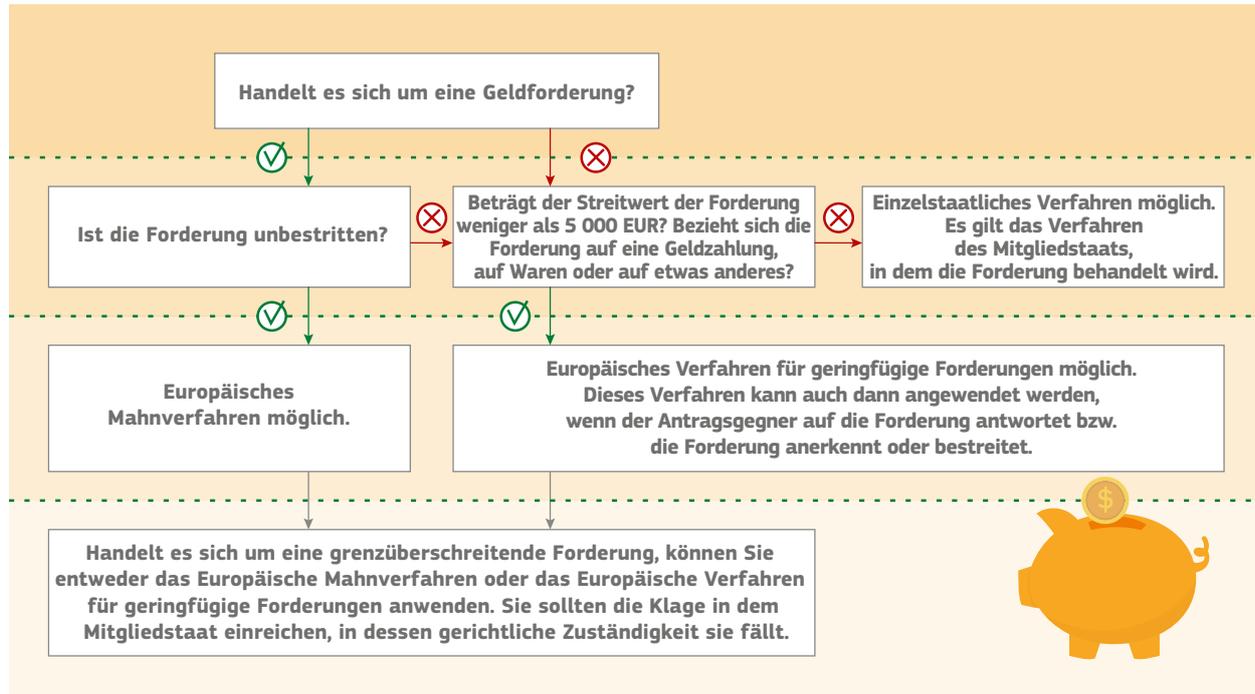
Bei anderen Zivil- und Handelssachen, einschließlich jener, die einen Streitwert von 5 000 EUR überschreiten, können einzelstaatliche Verfahren anwendbar sein, wobei es in einigen Mitgliedstaaten spezielle Verfahren für besondere Arten von Forderungen gibt. Die Zuständigkeit des Gerichts bei grenzüberschreitenden Rechtssachen wird nach Maßgabe der EU-Vorschriften ermittelt. Um ein Urteil oder einen Beschluss eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat zu vollstrecken, ist das Verfahren nach der Verordnung Brüssel I (Neufassung) einzuhalten. Informationen über diese Verordnung sind über das Europäische Justizportal im Abschnitt über die Verordnung Brüssel I (Neufassung) abrufbar, siehe: [https://e-justice.europa.eu/content\\_brussels\\_i\\_regulation\\_recast-350-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_brussels_i_regulation_recast-350-de.do). Die Website des Europäischen Justizportals enthält umfassendes Material über grenzüberschreitende zivil- und handelsrechtliche Verfahren in der EU.<sup>1</sup>

<sup>(1)</sup> Siehe [https://e-justice.europa.eu/content\\_going\\_to\\_court-32-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_going_to_court-32-de.do)

### Wahl des geeigneten Verfahrens

Der Antragsteller hat also mehrere Gerichtsverfahren zur Auswahl – wie kann das richtige ausgewählt werden?

Das folgende Flussdiagramm bietet Anhaltspunkte für die Ermittlung des geeigneten Verfahrens für die verschiedenen Rechtssachen.



*TEIL 1*

*Zweck, Anwendung und  
Geltungsbereich des  
Europäischen Verfahrens  
für geringfügige  
Forderungen*



## 1.1 Was ist das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen? – PL 1.1

Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ist ein Gerichtsverfahren für die Geltendmachung zivilrechtlicher Forderungen in der EU und:

- ist ausschließlich auf grenzüberschreitende Rechtssachen anwendbar – siehe 1.2;
- ist auf Forderungen von höchstens 5 000 EUR anwendbar – siehe 1.4;
- kann für Geldforderungen und nicht auf eine Geldzahlung gerichtete Ansprüche herangezogen werden;
- kann sowohl für bestrittene als auch für unbestrittene Forderungen in Anspruch genommen werden;
- bedarf nicht der Vertretung durch einen Rechtsbeistand; diese ist nicht notwendig, aber auch nicht untersagt;
- soll im Vergleich zu anderen Verfahren schneller, einfacher und kostengünstiger sein;
- ersetzt nicht ähnliche einzelstaatliche Verfahren und ist daher fakultativ, d. h., wenn es für die Forderung in Anspruch genommen werden kann, gibt es für gewöhnlich auch ein einzelstaatliches Verfahren, das für die Geltendmachung der Forderung zur Anwendung kommen kann. Die Wahl des Verfahrens bleibt dem Antragsteller überlassen.

## 1.2 Was ist eine grenzüberschreitende Rechtssache? – PL 2.2.2

Dabei handelt es sich um eine Rechtssache, bei der mindestens eine der Parteien nicht in dem Mitgliedstaat des für die Forderung zuständigen Gerichts ansässig ist.<sup>2</sup>

Der maßgebliche Augenblick, in dem festgestellt wird, ob eine grenzüberschreitende Sache vorliegt, ist der Zeitpunkt, zu dem die Forderung beim zuständigen Gericht eingeht.

## 1.3 Welche Arten von Forderungen können im Rahmen des Verfahrens angestrengt werden? – PL 2.1.4

Das Verfahren kann für die meisten Arten zivil- und handelsrechtlicher Forderungen in Anspruch genommen werden, wie beispielsweise:

- Zahlung eines Geldbetrags;
- Unfallschäden;
- Lieferung von Waren oder sonstigen beweglichen Sachen;
- Aufforderung einer Partei zur Vertragserfüllung;
- Unterbindung oder Verhinderung einer rechtswidrigen Handlung.

(<sup>2</sup>) Es sollte bedacht werden, dass Dänemark nicht durch die Verordnung gebunden ist. Daher ist eine Forderung gegenüber einer Partei mit Wohn- oder Geschäftssitz in Dänemark im Rahmen des dortigen einzelstaatlichen Verfahrens durchzusetzen.

#### **1.4 Wie lässt sich feststellen, ob der Streitwert der Forderung unterhalb der Wertgrenze von 5 000 EUR liegt? – PL 2.1.1**

Bezieht sich die Forderung auf die Zahlung eines Geldbetrags, entspricht der Streitwert diesem Betrag.

Richtet sich die Forderung nicht auf eine Geldzahlung, ist dem nicht auf eine Geldzahlung gerichteten Anspruch ein Streitwert zuzuordnen – PL 2.1.2.

Ist für den Fall, dass der nicht auf eine Geldzahlung gerichtete Anspruch nicht erfüllt wird, auch eine mögliche Geldforderung geltend zu machen, sollte dies gesondert angegeben werden.

Für die Berechnung des Streitwerts der Forderung bleiben sämtliche Zinsen, Kosten und Auslagen unberücksichtigt.

#### **1.5 Forderungen in Euro oder einer anderen Währung**

Der Streitwert der Forderung ist in der Währung des Landes anzugeben, in dem das zuständige Gericht seinen Sitz hat. Dies kann auf dem Klageformblatt, Formblatt A, unter Punkt 7 erfolgen. Entspricht die Währung des Gerichts nicht der Währung, die der Antragsteller für die Abfassung der Forderung zugrunde gelegt hat, ist der Streitwert durch Umrechnung der Forderung in die vorgeschriebene Währung des Gerichts anzugeben. Die Forderung sollte anschließend gemäß Punkt 7 des Klageformblatts in dieser Währung angegeben werden.

Da nicht alle EU-Mitgliedstaaten den Euro eingeführt haben, muss der Antragsteller darüber hinaus die Forderung anhand des maßgeblichen Wechselkurses zu dem Zeitpunkt in Euro umrechnen, zu dem die Forderung bei Gericht eingereicht wird, um zu ermitteln, ob eine Forderung im Rahmen der Wertgrenze von 5 000 EUR liegt. Der Streitwert in Euro ist auf dem Klageformblatt nur anzugeben, wenn die Währung des angerufenen Gerichts der Euro ist.

In den Mitgliedstaaten gelten unter Umständen spezifische Regelungen für die Währungsumrechnung. Daher empfiehlt es sich, sofern eine Umrechnung erforderlich ist, das Gericht im Vorfeld zu kontaktieren, um die entsprechenden Regelungen zu erfragen. Die Gerichte können auch Auskunft darüber erteilen, ob sie bereit sind, Forderungen in einer anderen Währung als der des betreffenden Mitgliedstaats anzunehmen.

### **1.6 Gibt es Zivilsachen, die nicht in den Anwendungsbereich des Verfahrens fallen? – PL 2.1.3**

Wie aus Artikel 2 der Verordnung hervorgeht, ist das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen auf einige Zivilsachen, z. B. Unterhalts- und Arbeitssachen, nicht anzuwenden. Auch Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Streitigkeiten sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Darüber hinaus gibt es Streitsachen, die nicht als Zivil- und Handelssachen angesehen werden – weitere Informationen zur Abgrenzung dieser Fälle sind PL 2.1.5 zu entnehmen.

### **1.7 Ist es erforderlich, für das Verfahren einen Rechtsbeistand zu beauftragen? – PL 9.1.1**

Es ist nicht erforderlich, einen Rechtsbeistand zu beauftragen, aber es ist auch nicht untersagt.

Wird in einer Rechtssache im Rahmen des Verfahrens ein Rechtsbeistand von einer Partei beauftragt, kann sich dies auf die Entscheidung des Gerichts bezüglich der Kostenerstattung auswirken – siehe hierzu PL 9.1.2 und Teil 2.

**TEIL 2**

## *Kosten und Auslagen*



## 2.1 Welche Kosten fallen beim Verfahren an? – PL 3.4

In den meisten EU-Mitgliedstaaten fällt bei der Einreichung des Antrags auf Einleitung des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen eine Gerichtsgebühr an. Der Antragsteller hat die Zahlungsmodalitäten für diese Gebühr in Feld 6 des Klageformblatts (Formblatt A) anzugeben.

Die Gebühr ist nicht einheitlich – Informationen über die Kosten und die Berechnung der Kosten sollten über das Europäische Justizportal im Abschnitt [Gerichtsgebühren – Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen](#) eingeholt werden.

Darüber hinaus können Kosten anfallen, wenn ein Rechtsbeistand beauftragt wird oder bestimmte Zeugen, wie z. B. Sachverständige, geladen werden.

## 2.2 Erstattung der Kosten der obsiegenden Partei

Nach Abschluss des Verfahrens ordnet das Gericht in aller Regel die Erstattung der Kosten der obsiegenden Partei an. Die erstatteten Kosten müssen im Verhältnis zum Streitwert der Forderung stehen. Das Gericht sollte keine unverhältnismäßigen Kosten zur Deckung von Honoraren für Rechtsbeistände zusprechen.<sup>5</sup>

## 2.3 Kosten des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

Zwar soll das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ein relativ kostengünstiges Verfahren sein, nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme des Verfahrens mit Kosten verbunden ist, selbst wenn eine Partei keinen Rechtsbeistand beauftragt. Eine Partei, die einen Rechtsbeistand beauftragt, sollte die Möglichkeit bedenken, dass ihr, selbst wenn sie gewinnt, unter Umständen keine Erstattung der Kosten für die Rechtsberatung zuerkannt wird.

## 2.4 Kosten im Falle einer mündlichen Verhandlung

Neben der in Abschnitt 2.1 erwähnten Zahlung der Gerichtsgebühr sollten die Parteien berücksichtigen, dass die Beantragung einer mündlichen Verhandlung mit Kosten verbunden ist, sofern das Gericht dieser stattgibt. In diesem Fall müssen die Parteien damit rechnen, die Kosten für etwaige Sachverständige und andere Zeugen, für die Übersetzung von Schriftsätzen und für etwaige spezielle Verfahren im Rahmen der mündlichen Verhandlung, wie z. B. Videokonferenzen, tragen zu müssen. Das Gericht muss die Zusatzkosten berücksichtigen, wenn das Verfahren die mündlichen Aussagen der Parteien und etwaiger Zeugen erfordert. Sachverständigenbeweise oder mündliche Aussagen dürfen nur dann zugelassen werden, wenn es nicht möglich ist, aufgrund anderer Beweismittel ein Urteil zu fällen.

<sup>(5)</sup> Siehe Artikel 16.

Im Allgemeinen sollen die Kosten für eine mündliche Verhandlung auf ein Mindestmaß reduziert werden, da das Gericht die einfachste und am wenigsten aufwendige Beweiserhebungsmethode wählen soll.<sup>4</sup>

## 2.5 Wer trägt die Kosten des Verfahrens? – PL 6.4

Grundsätzlich trägt die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens und erstattet diese der Gegenpartei. Wie bereits erwähnt, wird das Gericht die Kosten prüfen und deren Erstattung nur zuerkennen, wenn sie im Verhältnis zum Streitwert der Forderung stehen oder wenn sie notwendig waren. Dies gilt auch für die Kosten der obsiegenden Partei, wenn diese einen Rechtsbeistand beauftragt hat.



---

(\*) Siehe Artikel 9.1.

## 2.6 Kosten der Vollstreckung

Antragsteller sind gut beraten, vor der Erhebung einer Forderung alle Faktoren zu prüfen, die Anhaltspunkte dafür bieten, ob es sich lohnt, die Forderung weiterzuverfolgen. Zu diesen Faktoren zählen die Verfahrenskosten, aber auch Grundsatzfragen, wie z. B. die Frage, ob der Antragsgegner über ausreichende Mittel verfügt, um die Forderung zu begleichen. Darüber hinaus sollten sich Antragsteller bewusst sein, dass neben den Kosten für das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen weitere Kosten anfallen werden, wenn sie eine Vollstreckung des Urteils anstreben.

**TEIL 3**

*Eine geringfügige Forderung  
vor Gericht betreiben*



### 3.1 Einleitung des Verfahrens – PL 3

Vor der Einleitung des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen sollte der Antragsteller zunächst den der Forderung zugrunde liegenden Sachverhalt herausarbeiten und alle schriftlichen Dokumente, die als Belege geeignet sind, zusammentragen.

Sobald diese Dokumente vorliegen, benötigt der Antragsteller für die Einleitung des Verfahrens eine Kopie des Klageformblatts, da das Verfahren im Wesentlichen schriftlich durchgeführt wird.

### 3.2 Wo ist ein Klageformblatt erhältlich? – PL 3.2

Das Klageformblatt (Formblatt A) sollte in allen EU-Mitgliedstaaten in jedem Gericht verfügbar sein, an dem das Verfahren eingeleitet werden kann, sowie auf den Websites der einzelstaatlichen Gerichte.

Je nach den Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten ist das Formblatt zudem in anderen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. in öffentlichen Bibliotheken, Beratungsstellen oder Verbraucherorganisationen erhältlich.

Darüber hinaus stehen die elektronischen Fassungen des Klageformblatts sowie der übrigen Formblätter des Verfahrens in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung und können im Bereich „Dynamische Formulare“ des Europäischen Justizportals abgerufen werden. Hier ein Link zur deutschen Sprachfassung,

[https://e-justice.europa.eu/content\\_small\\_claims\\_forms-177-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_small_claims_forms-177-de.do)

### 3.3 Wie ist das Klageformblatt auszufüllen?

Das Formblatt enthält ausführliche Ausfüllhinweise.

### 3.4 Gibt es Hilfestellung beim Ausfüllen des Formblatts? – PL 4.1.3

Die EU-Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die Antragsteller und die anderen Parteien beim Ausfüllen der Formblätter des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen praktische Hilfestellung erhalten.

#### 3.4.1 Hilfestellung durch Gerichtsbedienstete

Die von Gerichtsbediensteten geleistete Hilfestellung beim Ausfüllen des Formblatts darf keine Rechtsberatung umfassen; eine Beratung in der Sache selbst kann jedoch von Beratungsstellen erbracht werden.

### 3.4.2 *Andere mögliche Hilfen*

Je nach den innerstaatlichen Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten wird die Hilfestellung beim Ausfüllen des Formblatts auf unterschiedliche Weise erbracht. In vielen Mitgliedstaaten gibt es Verbraucherzentralen sowie Rechtsberatungs- und sonstige Beratungsstellen, in denen die Antragsteller und im Übrigen auch die Antragsgegner Hilfestellung beim Ausfüllen der Formblätter erhalten und alle Fragen zum Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen klären können. Darüber hinaus kann das Netz der europäischen Verbraucherzentren (EVZ-Netz), sofern vor Ort verfügbar, den Antragstellern im Zusammenhang mit Forderungen im Rahmen des Verfahrens verbraucherspezifische Beratung anbieten. Antragstellern und Antragsgegnern wird geraten zu prüfen, welche Angebote es vor Ort gibt, wobei sie sich dabei z. B. der Website der Europäischen Kommission<sup>5</sup> oder des Europäischen Justizportals bedienen können.<sup>6</sup>

<sup>(5)</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/consumers/ecc/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/consumers/ecc/index_de.htm)

<sup>(6)</sup> Siehe Abschnitt 2.2.

### 3.5 **Beantragung einer mündlichen Verhandlung – PL 5.3**

Grundsätzlich wird das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen schriftlich durchgeführt, sodass dem Gericht die zu prüfenden Informationen in schriftlicher Form vorgelegt werden und keine Anwesenheit vor Gericht erforderlich ist.

Das Gericht entscheidet über die Rechtssache auf der Grundlage der vom Antragsteller und, sofern die Forderung bestritten wird, vom Antragsgegner vorgelegten Informationen.

Das Gericht kann jedoch eine mündliche Verhandlung abhalten, wenn es der Auffassung ist, dass es auf der Grundlage der schriftlichen Beweismittel nicht möglich ist, ein Urteil zu fällen. Auch der Antragsteller und der Antragsgegner haben das Recht, eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Wird ein entsprechender Antrag gestellt, muss das Gericht eine mündliche Verhandlung abhalten, es sei denn, es hält ein faires Verfahren auch ohne eine solche Verhandlung für gewährleistet.

Der Antragsteller kann eine mündliche Verhandlung durch Ausfüllen des entsprechenden Punkts 8.3 im Klageformblatt beantragen, wobei der Antrag zu begründen ist. Der Antragsgegner kann zudem in Teil II Frage 3 eine mündliche Verhandlung beantragen, wobei dieser Antrag zu begründen ist.

### 3.6 Bei welchem Gericht ist der Antrag einzureichen? – PL 3.1

Die gerichtliche Zuständigkeit richtet sich in der Regel nach dem Wohn- oder Geschäftssitz des Antragsgegners oder des Antragstellers.

Zunächst ist festzustellen, welche Gerichte in welchem EU-Mitgliedstaat oder welchen EU-Mitgliedstaaten nach den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften (der Verordnung Brüssel I (Neufassung)) zuständig sind. Maßgebend sind die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit, die auf die konkrete Rechtssache anzuwenden sind. Anschließend muss das zuständige Gericht ermittelt werden.

Verbraucher sollten wissen, dass sie die Möglichkeit haben, den Antrag bei dem Gericht des Landes zu stellen, in dem sie wohnen. Als Verbraucher gilt jede Person, die nicht im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Rechtsstreits handelt, in Bezug auf den die Forderung erhoben wird (hinsichtlich der Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit bei Verbrauchersachen siehe insbesondere PL 3.2.1).

Nähere Informationen über die gerichtliche Zuständigkeit sind dem Europäischen Justizportal zu entnehmen.

### 3.7 Übermittlung des Klageformblatts an das Gericht – PL 3.6

Das Klageformblatt kann dem Gericht auf dem Postweg oder auf einem anderen Weg, der beim betreffenden Gericht zulässig ist, übermittelt werden. Ferner ist eine eigenhändige Abgabe möglich.

Informationen über die Übermittlungsverfahren können über das Europäische Justizportal abgerufen werden und sind unter Umständen auch auf lokalen Websites des betreffenden Landes verfügbar.

### 3.8 Welche Unterlagen sind zusammen mit dem Klageformblatt einzureichen? – PL 3.5

Da das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen schriftlich durchgeführt wird, müssen alle notwendigen Beweismittel zusammen mit dem Klageformblatt übermittelt werden. Dabei kann es sich um Auftragsscheine, Quittungen, Rechnungen oder Berichte, Korrespondenz zwischen den Parteien oder auch Fotos oder anderes Bildmaterial handeln. Welche Beweismittel erforderlich sind, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Es sollte sichergestellt werden, dass das Gericht alle notwendigen Informationen erhält, auf deren Grundlage es eine Entscheidung fällen kann.

### 3.9 In welcher Sprache sind das Klageformblatt A und die Beweismittel vorzulegen? – PL 3.7

Das Klageformblatt und die Beweismittel sind in der Sprache des Gerichts oder einer anderen Sprache vorzulegen, die das Gericht akzeptiert. Auch diese Informationen sind normalerweise auf den einschlägigen Websites verfügbar. Auf eine Übersetzung der Beweismittel kann möglicherweise verzichtet werden. Es ist sinnvoll, sich mit diesbezüglichen Fragen direkt an das Gericht zu wenden.

### 3.10 Sind noch weitere Angaben mit dem Klageformblatt zu übermitteln? – PL 3.3

Verlangt das Gericht die Zahlung einer Gebühr für die Einreichung der Forderung, ist es unter Umständen erforderlich, dem Gericht mitzuteilen, wie die Gebühr gezahlt wird. Für diese Zwecke ist der entsprechende Punkt im Klageformblatt auszufüllen (siehe auch Abschnitt 2.1 oben). In einigen Mitgliedstaaten wird das Gericht erst tätig, wenn die Gebühr eingegangen ist.

Unter Umständen ist es hilfreich, dem Gericht Informationen über andere Beweismittel zukommen zu lassen, die der Antragsteller vorzulegen gedenkt, falls seine Forderung bestritten wird, einschließlich der Namen von Zeugen und etwaiger ärztlicher, technischer oder sonstiger Sachverständiger.

### 3.11 Was geschieht nach Eingang des Klageformblatts bei Gericht? – PL 4.1.1 und 4.1.2

Nach Eingang des Klageformblatts und der Begleitunterlagen überprüft das Gericht zunächst, ob das Klageformblatt ordnungsgemäß ausgefüllt wurde; anschließend prüft es, ob die Forderung in den Anwendungsbereich des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen fällt, und schließlich, ob sie hinreichend begründet ist.

Fällt die Forderung nicht in den Anwendungsbereich des Verfahrens oder ist sie nach Auffassung des Gerichts nicht hinreichend begründet, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Das Gericht kann zudem den Antragsteller auffordern, das Klageformblatt zu vervollständigen oder zu berichtigen.

### 3.12 Reaktion auf eine Aufforderung zur Berichtigung des Klageformblatts – PL 4.1.3

Das Gericht kann dem Antragsteller ein Formblatt (Formblatt B) übermitteln und ihn ersuchen, das Klageformblatt zu vervollständigen oder zu berichtigen. Dabei kann es um die Wahl einer anderen als der in der Forderung verwendeten Sprache, die Bereitstellung ergänzender Angaben, die das Gericht benötigt, um zu entscheiden, ob die Forderung in den Anwendungsbereich des Verfahrens fällt bzw. ausreichend begründet ist, oder einfach um die Berichtigung offensichtlicher Fehler gehen.

Das Gericht setzt eine Frist, bis zu der der Antragsteller der mit Formblatt B übermittelten Aufforderung entsprechen muss. Vervollständig

oder berichtigt der Antragsteller das Klageformblatt nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist, wird die Forderung zurück- bzw. abgewiesen. Ausnahmsweise kann die Frist vom Gericht verlängert werden, wenn es dies für notwendig hält, um die Rechte der Parteien zu wahren.

### **3.13 Was geschieht, wenn das Gericht befindet, dass die Forderung nicht in den Anwendungsbereich des Verfahrens fällt? – PL 4.1.2**

Befindet das Gericht, dass die Forderung nicht in den Anwendungsbereich des Verfahrens fällt, wird sie nicht zurück- oder abgewiesen; vielmehr hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Forderung zurückzunehmen. Tut er dies nicht, verfährt das Gericht nach dem naheliegendsten maßgeblichen Verfahrensrecht des betreffenden Mitgliedstaats.

### **3.14 Was geschieht, wenn das Gericht die Forderung zurück- oder abweist? – PL 4.1.1**

Eine Zurück- oder Abweisung in dieser Phase ist eine verfahrensrechtliche Entscheidung und keine Entscheidung in der Sache selbst. Der Antragsteller könnte daher die Forderung erneut im Rahmen des Verfahrens (unter Berücksichtigung der Begründung, warum die ursprüngliche Forderung zurück- oder abgewiesen wurde) oder im Rahmen eines geeigneten einzelstaatlichen Verfahrens erheben.

### **3.15 Wer unterrichtet den Antragsgegner über die Forderung? – PL 4.2**

Das Gericht füllt Teil I des Antwortformblatts (Formblatt C) aus und übermittelt diesen, gegebenenfalls zusammen mit Kopien der Beweisunterlagen, dem Antragsgegner. Die Übermittlung durch das Gericht erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten oder berichtigten Klageformblatts.

*TEIL 4*  
*Beantwortung der*  
*Forderung*



#### 4.1 Reaktionsmöglichkeiten des Antragsgegners nach Zustellung der Forderung – PL 4

Der Antragsgegner kann nach Zustellung der Forderung antworten oder nichts tun.

#### 4.2 Folgen der Nichtbeantwortung der Forderung

Antwortet der Antragsgegner nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung oder innerhalb einer etwaigen vom Gericht gewährten verlängerten Frist auf die Forderung (siehe Abschnitt 3.3), gibt das Gericht der Forderung statt.

#### 4.3 Beantwortung der Forderung – PL 4.3

Der Antragsgegner kann, indem er Teil II des Antwortformblatts C ausfüllt, oder auf andere geeignete Weise auf die Forderung antworten. Der Antwort sollten relevante Unterlagen beigelegt werden, die die Argumente des Antragsgegners stützen. Die Antwort sollte innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Klageformblatts erfolgen. Das Gericht kann die Frist von 30 Tagen ausnahmsweise verlängern, wenn dies notwendig ist, um die Rechte der Parteien zu wahren. Eine derartige Fristverlängerung ist beim zuständigen Gericht nach den dort geltenden Verfahren zu beantragen.

#### 4.4 Möglichkeiten der Beantwortung der Forderung – PL 4.3

Dem Antragsgegner stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, auf die Forderung zu antworten. Zum Beispiel, indem der Antragsgegner

- den geforderten Betrag zahlt, um den Rechtsstreit zu beenden;
- die Forderung in der Sache anerkennt bzw.
  - entweder einräumt, dass er die geforderte Summe schuldet, und die Zahlung leistet, und/oder
  - eine Zahlung anbietet, um den Rechtsstreit vollumfänglich zu beenden, entweder durch spätere Zahlung eines Pauschalbetrags oder durch Zahlung von Teilbeträgen, oder
- den geltend gemachten Betrag bestreitet;
- die Forderung in der Sache bestreitet,
  - ganz oder teilweise,
  - ferner im Hinblick auf den geltend gemachten Betrag,
  - und unter Verwendung des Klageformblatts A eine Gegenforderung erhebt;
- die gerichtliche Zuständigkeit anfecht, ohne die Forderung in der Sache zu bestreiten;
- die Forderung aus verfahrensrechtlichen Gründen anfecht und beispielsweise vorbringt, dass
  - der Gegenstand nicht in den Anwendungsbereich des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen fällt oder
  - der Streitwert der Forderung die im Verfahren festgelegte Wertgrenze überschreitet oder
  - es sich nicht um eine grenzüberschreitende Forderung handelt.<sup>7</sup>

(<sup>7</sup>) Siehe Abschnitt 1.2.

#### **4.5 Beantragung einer mündlichen Verhandlung Siehe ferner Abschnitt 3.5**

Der Antragsgegner kann zudem in Teil II Punkt 3 des Formblatts C eine mündliche Verhandlung beantragen und in Teil II Punkt 2 des Formblatts C angeben, welche Zeugenaussagen oder sonstigen Beweisstücke er vorzulegen gedenkt, und ferner als Beweismittel geeignete Unterlagen für eine etwaige Gegenforderung beifügen.

Hinweis: Für die Antwort und die Gegenforderung gelten die gleichen sprachlichen Regelungen wie für die Forderung (siehe Abschnitt 3.9).

#### **4.6 Was geschieht, wenn die Anfechtung der gerichtlichen Zuständigkeit Erfolg hat? – PL 3.2.1 und 3.2.2**

Hat die Anfechtung der gerichtlichen Zuständigkeit Erfolg, weil sich z. B. die Forderung gegen einen Verbraucher richtet und die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit bei Verbrauchersachen nicht eingehalten wurden, kann die Forderung nicht fortgeführt werden. Der Antragsteller muss sie zurücknehmen und kann, so er dies wünscht, eine neue Forderung vor einem zuständigen Gericht erheben.

#### **4.7 Was geschieht, wenn die Forderung nicht in den Anwendungsbereich des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen fällt? – PL 2.1 und 4.1.2**

Befindet das Gericht, dass die Forderung aufgrund ihres Streitwerts oder Gegenstands nicht in den Anwendungsbereich des Verfahrens fällt, muss es die Parteien innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Antwort des Antragsgegners darüber unterrichten. In einer derartigen Situation kann die Forderung nicht im Wege des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen durchgeführt werden. Der Antragsteller kann die Forderung zurücknehmen und überlegen, ob er eine neue Forderung gemäß dem maßgeblichen Verfahrensrecht des betreffenden Mitgliedstaats erhebt, oder das Gericht kann mit der Forderung nach dem einschlägigen Verfahrensrecht des betreffenden Mitgliedstaats verfahren.

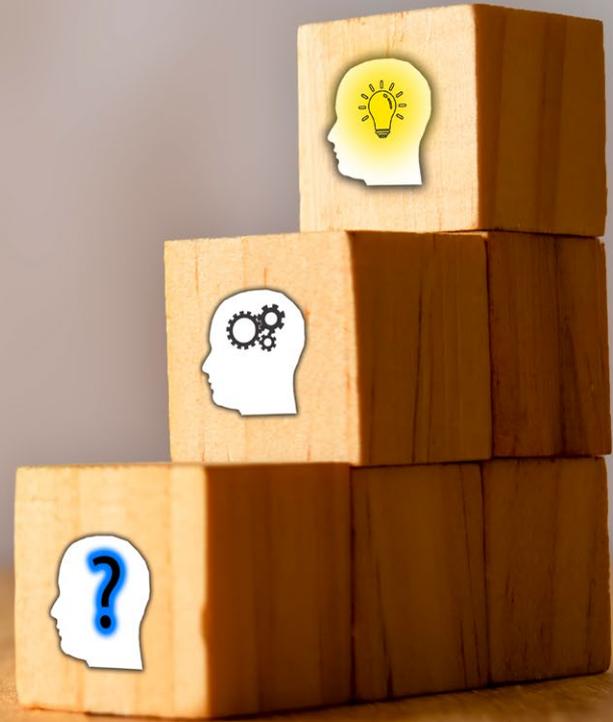
#### **4.8 Was geschieht, wenn die Gegenforderung die Wertgrenze überschreitet? – PL 4.4**

Überschreitet der Streitwert der Gegenforderung die Wertgrenze in Höhe von 5 000 EUR, fallen sowohl die Forderung als auch die Gegenforderung nicht in den Anwendungsbereich des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und können nicht auf der Grundlage dieses Verfahrens fortgeführt werden. Die sich hieraus ergebenden Folgen werden in Abschnitt 4.6 geschildert. Für die Zwecke dieser Bestimmung werden der Wert der Gegenforderung und der Wert der Forderung getrennt betrachtet, ohne sie zu addieren.

#### **4.9 Was kann der Antragsteller nach Übermittlung der Antwort des Antragsgegners tun? – PL 4.5**

Eine Kopie der Antwort und etwaige Beweisunterlagen des Antragsgegners sollten dem Antragsteller vom Gericht innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang übermittelt werden. Dies gilt ebenso für eine vom Antragsgegner erhobene Gegenforderung. Der Antragsteller muss innerhalb von 30 Tagen auf die Gegenforderung antworten. Dies erfolgt mittels des Antwortformblatts oder auf andere geeignete Weise. Wie im Falle der Antwort des Antragsgegners auf die Forderung kann das Gericht die 30-Tage-Frist verlängern (siehe Abschnitt 4.3).

**TEIL 5**  
*Vor dem Urteil*



### 5.1 Welche Rolle spielt das Gericht bei der Klärung strittiger Fragen? – PL 5.1

Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt. Es obliegt dem Gericht, aus eigener Initiative zu entscheiden, welche Beweismittel und sonstigen Informationen erforderlich sind, um strittige Punkte zu klären, und wie es diese Beweismittel erhebt.

### 5.2 Welche Möglichkeiten stehen dem Gericht offen? – PL 5

Dem Gericht stehen folgende Möglichkeiten offen:

- Aufforderung der Parteien, weitere die Forderung und/oder Gegenforderung betreffende Angaben zu machen;
- Durchführung der Beweisaufnahme;
- Abhaltung einer mündlichen Verhandlung.

### 5.3 Was geschieht, wenn das Gericht die Parteien zu ergänzenden Angaben auffordert? – PL 4.1 und 5.2

Das Gericht kann nicht nur vom Antragsteller nach Einreichung der Forderung (siehe Abschnitt 3.12) oder vom Antragsgegner nach Erhebung einer Gegenforderung ergänzende Angaben verlangen, sondern ist auch befugt, die Parteien aufzufordern, innerhalb einer gerichtlich festgesetzten Frist weitere die Forderung bzw. die Gegenforderung betreffende Angaben zu übermitteln. Diese Frist darf 30 Tage nach dem Eingang der Antwort des

Antragsgegners oder der Antwort des Antragstellers auf die Gegenforderung beim Gericht nicht überschreiten.

Die Frist von 30 Tagen kann ausnahmsweise verlängert werden, allerdings nur, wenn dies notwendig ist, um die Rechte der Parteien zu wahren. Eine derartige Fristverlängerung ist beim zuständigen Gericht gemäß dessen maßgeblichen Verfahren zu beantragen.

### 5.4 Was geschieht, wenn die Parteien der Aufforderung des Gerichts nicht nachkommen? – PL 5.2

Setzt das Gericht eine Frist für die Übermittlung der angeforderten ergänzenden Angaben fest, muss es die Parteien über die Folgen der Nichtvorlage der Angaben innerhalb der gesetzten oder einer etwaigen verlängerten Frist unterrichten. Mögliche Folgen können die Zurück- oder Abweisung der Forderung oder Gegenforderung oder ein Urteil gegen die Partei sein, die der Aufforderung nicht nachkommt.

### 5.5 Was geschieht, wenn das Gericht eine mündliche Verhandlung anberaumt? – PL 5.3

Das Gericht kann beschließen, eine mündliche Verhandlung abzuhalten, wenn es der Auffassung ist, dass es auf der Grundlage der schriftlichen Beweismittel kein Urteil fällen kann, oder wenn eine der Parteien einen entsprechenden Antrag stellt und dieser nicht zurückgewiesen wird (siehe hierzu Abschnitt 3.5). Wenn das Gericht beschließt, eine mündliche

Verhandlung abzuhalten, sind die Parteien zur mündlichen Verhandlung vorzuladen, die innerhalb von 30 Tagen nach der Vorladung stattzufinden hat. Die Frist von 30 Tagen kann ausnahmsweise verlängert werden, allerdings nur, wenn dies notwendig ist, um die Rechte der Parteien zu wahren.

### **5.6 Wie verhält es sich mit den Beweismitteln bei der mündlichen Verhandlung? – PL 5.1, 5.4 und 5.5**

Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, entscheidet das Gericht, welche Beweismittel erforderlich sind, um in der Rechtssache ein Urteil zu fällen, und wie diese Beweise erhoben werden. Das Gericht teilt anschließend den Parteien mit, welche Beweismittel, einschließlich mündlicher Aussagen, erforderlich sind und wie diese erhoben werden sollen. Die Beweismittel können in Form schriftlicher Aussagen der Parteien und etwaiger Zeugen, einschließlich Sachverständiger, erhoben werden.

Das Gericht kann anordnen, dass die Beweismittel mithilfe von IKT erhoben werden, wie z. B. mittels einer Videokonferenz oder anderer Kommunikationstechnologien, sofern diese verfügbar sind. Zwar ist es letztendlich die Entscheidung des Gerichts, welche Beweise aufgenommen und wie diese erhoben werden, jedoch können die Parteien hierzu wie auch zur Nutzung von IKT stets Vorschläge unterbreiten. Wie in Abschnitt 2.4 angemerkt, muss das Gericht unter Berücksichtigung der jeweiligen Kosten die günstigste und am wenigsten aufwendige Beweiserhebungsmethode wählen.

### **5.7 Müssen beide Parteien an einer mündlichen Verhandlung teilnehmen?**

In Anbetracht der durch mündliche Aussagen der Parteien entstehenden Kosten kann das Gericht entscheiden, entweder auf die Vorladung einer oder beider Parteien zu verzichten oder die Beweismittel einer oder beider Parteien in Form einer schriftlichen Aussage aufzunehmen, die dem Gericht vorgelegt werden kann.

### **5.8 Ist eine Vertretung durch einen Rechtsbeistand bei der mündlichen Verhandlung notwendig?**

Im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ist es allgemein nicht notwendig, einen Rechtsbeistand mit der Vertretung in der mündlichen Verhandlung zu beauftragen. Zwar steht dies jeder Partei frei, doch ist es möglich, dass im Falle des Prozessgewinns die entsprechenden Kosten unter Umständen nicht vollständig von der anderen Partei erstattet werden (siehe hierzu Abschnitt 2.5).

### **5.9 Wie sollte sich eine Partei, die auf eine Vertretung durch einen Rechtsbeistand verzichtet, auf die mündliche Verhandlung vorbereiten?**

Wie bei allen Gerichtsverhandlungen sollte eine Verfahrenspartei (Antragsteller oder Antragsgegner) die Argumente der Rechtssache im

Vorfeld durchdenken und sicherstellen, dass alle erforderlichen Unterlagen, Dokumente und Zeugen in der Verhandlung zur Verfügung stehen.

### 5.10 Wie führt das Gericht die mündliche Verhandlung durch? – PL 5.5

Die Aufgabe des Gerichts besteht darin, sämtliche Aspekte des Verfahrens für die mündliche Verhandlung zu bestimmen. Das bedeutet, dass das Gericht nicht nur festlegt, welche Beweismittel aufgenommen und wie diese erhoben werden, sondern auch, dass es über alle Verfahrensfragen entscheidet und die Parteien darüber unterrichtet. Eine mündliche Verhandlung ist grundsätzlich unter Verwendung zur Verfügung stehender geeigneter Mittel der Fernkommunikationstechnologie wie Video- oder Telekonferenz abzuhalten, sofern diese am Gericht einsetzbar sind. Es setzt die verfügbaren technischen Mittel ein, es sei denn, deren Verwendung ist in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles für den fairen Ablauf des Verfahrens nicht angemessen.

Die Parteien sind nicht zu einer rechtlichen Würdigung der Forderung oder etwaigen Gegenforderung verpflichtet. Diese Aufgabe fällt dem Gericht zu. Darüber hinaus bemüht sich das Gericht stets um eine gütliche Einigung der Parteien.

### 5.11 Wann ergeht das Urteil des Gerichts? – PL 6.1

Das Gericht erlässt ein Urteil zu einem der folgenden Zeitpunkte:

- Hat eine Partei im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen eine innerhalb der gesetzten Frist vorgeschriebene Handlung unterlassen und ist somit säumig, kann das Gericht nach Ablauf dieser Frist ein Urteil gegen diese Partei erlassen (siehe PL 6.1.1 und 6.1.2).
- innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer Antwort auf die Forderung bzw. auf eine etwaige Gegenforderung, soweit das Gericht beschließt, keine mündliche Verhandlung abzuhalten, und keine ergänzenden Angaben von den Parteien benötigt;
- innerhalb von 30 Tagen nach Eingang aller vom Gericht angeforderten Angaben, soweit es ergänzende Angaben von einer Partei angefordert und diese Partei die Angaben fristgemäß übermittelt hat;
- innerhalb von 30 Tagen nach Erhebung der Beweismittel ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung;
- innerhalb von 30 Tagen nach Abhaltung der mündlichen Verhandlung.

Kann das Gericht das Urteil nicht innerhalb von 30 Tagen erlassen, muss es alle notwendigen Schritte ergreifen, um das Urteil so bald wie möglich zu fällen.

### 5.12 Wie wird das Urteil den Parteien zur Kenntnis gebracht? – PL 6.3

Das Gericht muss den Parteien das Urteil zustellen. Das Urteil wird nach Erlass in der Regel unverzüglich zugestellt, vorzugsweise innerhalb der in Abschnitt 5.10 genannten Fristen. Wird das Urteil den Parteien nicht innerhalb weniger Tage nach Ablauf der genannten Fristen zugestellt, empfiehlt es sich, dass sich die Parteien beim Gericht erkundigen, ob das Urteil erlassen wurde und, wenn ja, wann es zugestellt wurde oder wann die Zustellung geplant ist.

**TEIL 6**  
*Nach dem Urteil*



## 6.1 Was können die Parteien tun, sobald das Urteil ergangen ist? – PL 7 und 8

Die obsiegende Partei kann die notwendigen Schritte einleiten, um das Urteil vollstrecken zu lassen. Das Urteil kann in einem anderen EU-Mitgliedstaat vollstreckt werden:

- als ob es in diesem anderen Mitgliedstaat ergangen wäre;
- ohne dass es hierzu eines besonderen Verfahrens bedarf;
- ohne dass es einer Vollstreckbareklärung bedarf;
- ungeachtet eines möglichen Rechtsmittels;
- ohne dass es einer Postanschrift oder eines bevollmächtigten Vertreters in diesem Staat bedarf;
- ohne dass es einer Sicherheitsleistung bedarf.

## 6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Vollstreckung des Urteils? – PL 8.2

Die Partei, die die Vollstreckung beantragt, muss eine Ausfertigung des Urteils und eine Bestätigung des Gerichts vorlegen. Jede Partei kann beantragen, dass das Gericht eine Bestätigung über das Urteil ausfertigt. Dazu verwendet das Gericht Formblatt D.

## 6.3 In welcher Sprache ist die Bestätigung auszustellen? – PL 8.1.1 und 8.3.2

Die Partei, die die Vollstreckung beantragt, muss dem Gericht mitteilen, in welchem Mitgliedstaat die Vollstreckung gewünscht wird. In Mitgliedstaaten

mit mehr als einer Amtssprache ist auch die genaue Angabe des Ortes erforderlich. Die Bestätigung muss in der jeweiligen Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats ausgestellt oder ihr muss eine Übersetzung in diese Sprache beigefügt werden. Unter Umständen kann auch eine andere Sprache gewählt werden, die der Vollstreckungsmitgliedstaat nach eigenen Angaben akzeptiert.

Auf Antrag stellt das Gericht der Partei die Bestätigung in jeder anderen Amtssprache der Organe der Union unter Verwendung des über das Europäische Justizportal in allen Amtssprachen der Organe der Union verfügbaren dynamischen Standardformblatts zur Verfügung. Das Gericht ist nicht dazu verpflichtet, eine Übersetzung und/oder Transliteration des in die Freitextfelder der Bestätigung eingetragenen Texts zur Verfügung zu stellen. Es obliegt der Partei, die die Vollstreckung beantragt, eine solche Übersetzung oder Transliteration sicherzustellen.

## 6.4 Welche Schritte sollte die Partei ergreifen, die das Urteil zu vollstrecken wünscht, bevor förmliche Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden?

Der Vollstreckungsgläubiger, also die Partei, zu deren Gunsten das Urteil ausgefallen ist, ist gut beraten, unter Berücksichtigung aller Aspekte zu prüfen, ob es sich lohnt, das Urteil zu vollstrecken. Es empfiehlt sich, zunächst den Vollstreckungsschuldner förmlich anzuschreiben und um Zahlung oder Leistung gemäß dem Urteil zu bitten. Dabei sollte der Gläubiger darauf hinweisen, dass er andernfalls förmliche Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen wird, wodurch dem Schuldner zwangsläufig weitere Kosten entstehen würden.

### 6.5 Wo kann der Vollstreckungsgläubiger Informationen über die Vollstreckungsverfahren beziehen? – PL 8.5.2

Der Gläubiger kann sich über das Europäische Justizportal über die Vollstreckungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten informieren. Dort sind die einzelstaatlichen Vollstreckungsverfahren beschrieben und Namen und Anschriften der Vollstreckungsorgane bzw. -beauftragten in den einzelnen Mitgliedstaaten aufgelistet.

### 6.6 Ist es möglich, Rechtsmittel gegen das Urteil einzulegen? – PL 7.2

Die Frage, ob Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden können, ist im Recht der einzelnen EU-Mitgliedstaaten geregelt. Informationen über die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, sind ebenfalls im Europäischen Justizportal zu finden.

### 6.7 Ist es möglich, das Urteil überprüfen zu lassen? – PL 7.1

Der Antragsgegner kann im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen beim zuständigen Gericht des EU-Mitgliedstaats, in dem das Urteil ergangen ist, eine Überprüfung des Urteils beantragen, sofern:

- der Antragsgegner ihm das Klageformblatt oder im Falle einer mündlichen Verhandlung die Ladung zu dieser Verhandlung nicht

rechtzeitig und in einer Weise zugestellt hat, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können, oder

- der Antragsgegner aufgrund von Umständen außerhalb seines Einflussbereichs oder anderer außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, das Bestehen der Forderung zu bestreiten, wobei vorausgesetzt wird, dass der Antragsgegner unverzüglich tätig wird.
- Eine Überprüfung ist nicht möglich, wenn der Antragsgegner gegen das Urteil kein Rechtsmittel eingelegt hat, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte.
- Die Frist für den Antrag auf Überprüfung des Urteils beträgt 30 Tage. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsgegner vom Inhalt des Urteils tatsächlich Kenntnis genommen hat und in der Lage war, entsprechend tätig zu werden.

Hinweis: Es ist nicht möglich, eine Überprüfung des Urteils in einem Mitgliedstaat zu beantragen, in dem die Vollstreckung des Urteils angestrebt wird.

### 6.8 Welche Folgen hat die Überprüfung? – PL 7.1.2

Wird die Überprüfung abgelehnt, so hat das Urteil weiter Bestand und bleibt vollstreckbar. Wird jedoch festgestellt, dass die Überprüfung gerechtfertigt war, ist das ergangene Urteil nichtig, und der Antragsteller muss eine neue Forderung erheben.

## 6.9 Ist es möglich, die Vollstreckung abzulehnen? – PL 8.4

Der Vollstreckungsschuldner kann beim zuständigen Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat die Ablehnung der Vollstreckung beantragen, wenn das Urteil mit einem früheren in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ergangenen Urteil unvereinbar ist.

## 6.10 Ist es möglich, die Vollstreckung zu beschränken oder aufzuschieben? – PL 8.4.3

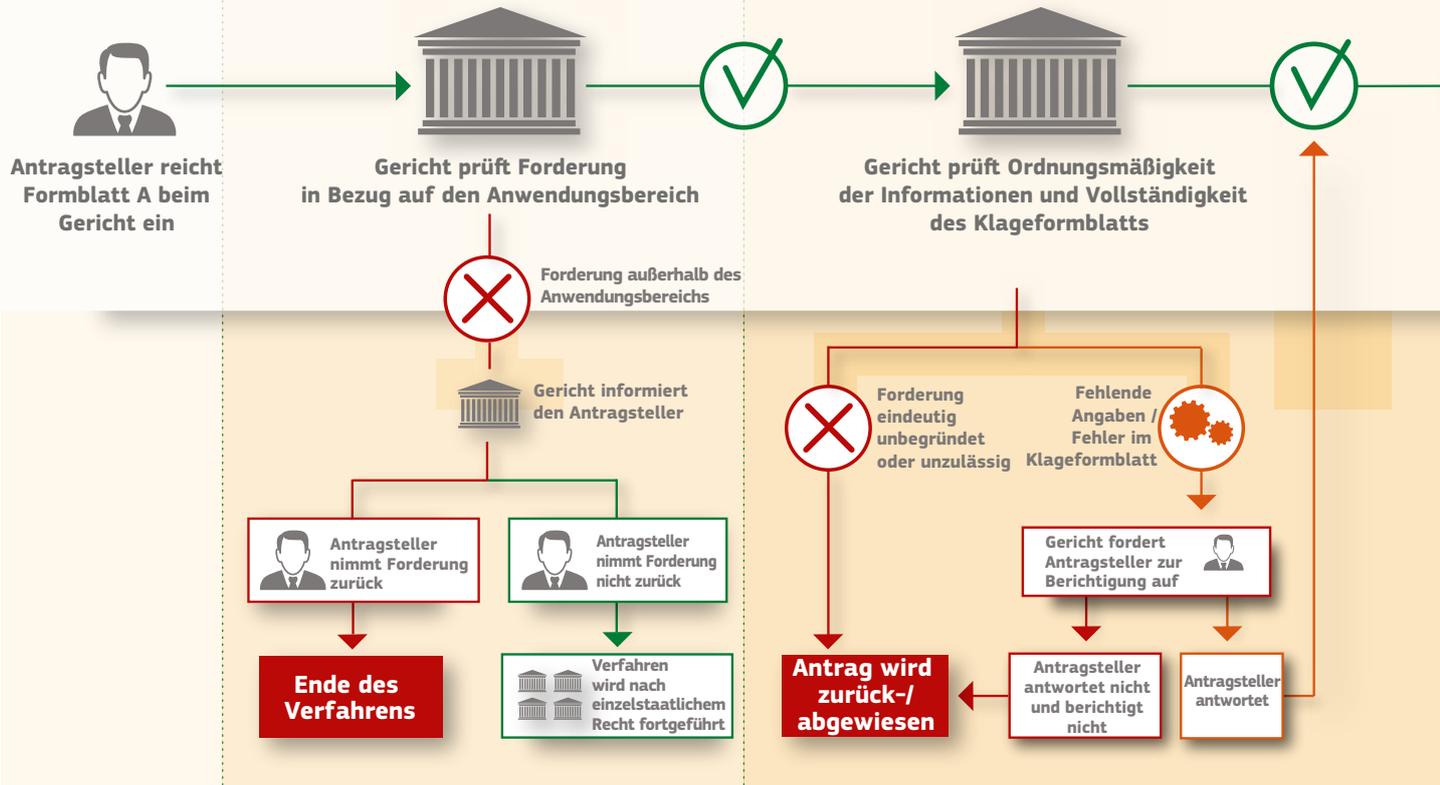
Die Partei, gegen die das Urteil vollstreckt werden soll, kann beim Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat beantragen, die Vollstreckung zu beschränken oder aufzuschieben oder die Vollstreckung von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen, sofern:

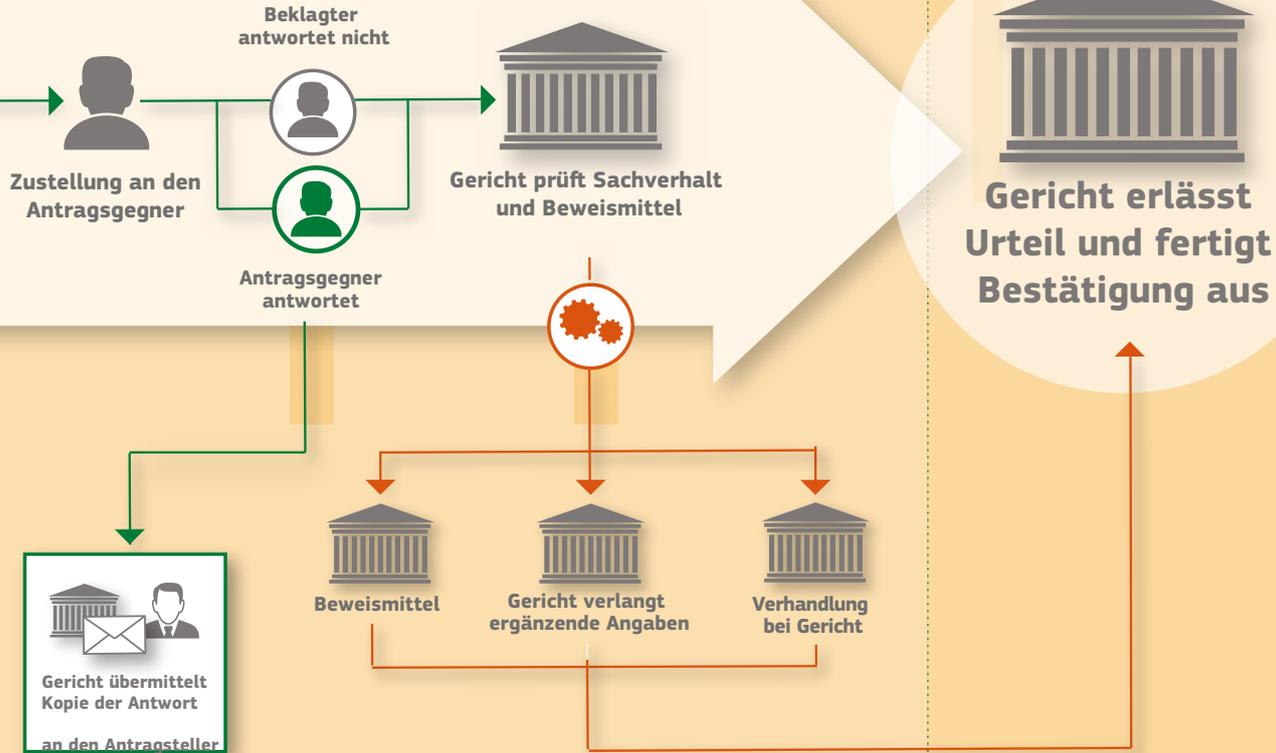
- eine Partei ein im Verfahren ergangenes Urteil angefochten hat;
- es weiterhin möglich ist, ein Urteil anzufechten, oder
- eine Partei eine Überprüfung des Urteils beantragt hat.

*Flussdiagramm für die Anwendung des Verfahrens*

*Das folgende Flussdiagramm soll die wesentlichen Schritte einer Forderung im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen veranschaulichen. Es ist nicht beabsichtigt, ein vollständiges Bild aller möglichen Elemente des Verfahrens zu vermitteln oder Aspekte zu beleuchten, die vornehmlich im einzelstaatlichen Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten geregelt sind.*

# Verfahren für **geringfügige Forderungen**





## Referenzmaterial und Links

Das Europäische Justizportal bietet einen zentralen Zugang zu allen relevanten Informationen über das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission nehmen die Verantwortung für die Bereitstellung der Informationen über das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen gemeinsam wahr.

A) Formblätter für das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

[https://e-justice.europa.eu/content\\_small\\_claims\\_forms-177-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_small_claims_forms-177-de.do)

B) Einzelstaatliche Informationen über die Nutzung des Verfahrens, einschließlich der zuständigen Gerichte und anderer Informationen gemäß Artikel 25

[https://e-justice.europa.eu/content\\_small\\_claims-354-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-de.do)

Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, geändert durch Verordnung (EU) 2015/2421 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens.

PRINT	ISBN 978-92-76-08278-1	doi:10.2838/051040	DS-01-19-470-DE-C
PDF	ISBN 978-92-76-03906-8	doi:10.2838/9200	DS-01-19-470-DE-N

Die Genehmigung zur Verwendung oder den Nachdruck von Fotos oder anderen Materialien, die nicht dem Urheberrecht der Europäischen Union unterliegen, ist direkt bei den Inhabern des Urheberrechts einzuholen.

Titelbild: © Shutterstock

Bilder Innenseiten: © Shutterstock

© Europäische Union, 2019

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Besuchen Sie das Europäische Justizportal, um weitere Informationen zur Zivilgerichtsbarkeit in der EU zu erhalten:  
<https://e-justice.europa.eu/home.do?plang=de&action=home>

### Folgen Sie uns



<https://www.facebook.com/EUJustice/>



[https://twitter.com/EU\\_commission](https://twitter.com/EU_commission)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union

Europäisches Justizielles Netz  
für Zivil- und Handelssachen

